

Bekanntmachung Nr. 012/2026 vom 25.02.2026

Bekanntmachung

Veröffentlichungspflicht nach § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG)

Am 01.03.2005 ist das von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen am 16.12.2004 erlassene Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) in Kraft getreten.

Aus § 7 in Verbindung mit § 1 KorruptionsbG ergibt sich für die Ratsmitglieder, die Ausschussmitglieder, die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger, die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie für die Bürgermeisterinnen und die Bürgermeister die Verpflichtung, schriftlich Auskunft zu geben über

- den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
- die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Diese Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Der Bürgermeister der Stadt Baesweiler stellt die Fragebögen in der Verwaltung während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben bei Veränderung bei den Meldepflichtigen liegt.

Die vom o. a. Personenkreis beantworteten Fragebögen liegen in der BürgerMitteBaesweiler, Mariastraße 2, Zimmer A.209, Frau Bartz, Tel.: 800-212, während der nachfolgenden Öffnungszeiten der Verwaltung für jede Interessierte/jeden Interessierten zur Einsichtnahme aus.

Öffnungszeiten:

montags - freitags	08.30 Uhr - 12.00 Uhr
dienstags zusätzlich von	14.00 Uhr - 17.30 Uhr
donnerstags zusätzlich von	14.00 Uhr - 16.00 Uhr

Baesweiler, 20.02.2026

*Der Bürgermeister
Froesch*